

Urheberrecht im Internet

**Joomladay™ WIEN.2016
2.12.2016, Hotel „roomz
vienna“**

**Mag. Konrad Leneis
Rechtsanwalt**

Maybach Görg Leneis Geréd Rechtsanwälte GmbH



**MAYBACH · GÖRG · LENNEIS
& PARTNER RECHTSANWÄLTE**

Warum ist Urheberrecht bei der Gestaltung von Webseiten so wichtig?

1. Schutz eigener Leistungen
 2. Nutzung fremder Leistungen
- 

Struktur

- §1 Was ist geschützt?
- §2 Wer ist geschützt?
- §3 Verwertungsrechte
- §4 Freie Werknutzung
- §5 Download und Streaming



§1

Was ist geschützt?



Geschützt sind Werke

§ 1. UrhG

- ▶ (1) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind **eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.**
- ▶ (2) Ein Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen **urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften dieses Gesetzes.**



- *eigentümliche geistige Schöpfungen*

- ▶ **Realakt** = Wahrnehmbarkeit für die Außenwelt



edanke allein ist nicht geschützt

- ▶ **Individuelles und originelles Ergebnis**
 - Keine besonders hohen Anforderungen



Werke der Literatur im Sinne dieses Gesetzes (§2) sind:

- (1) Sprachwerke aller Art einschließlich **Computerprogrammen** (§ 40a)
- (2) Bühnenwerke, deren Ausdrucksmittel Gebärden und andere Körperbewegungen sind.
 - choreografische und pantomimische Werke
- (3) Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raum bestehen, sofern sie nicht zu den Werken der bildenden Künste zählen.



§3 Lichtbildkunst

- (1) Zu den Werken der bildenden Künste im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Werke der **Lichtbildkunst** (Lichtbildwerke), der Baukunst und der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes).
- (2) Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke) sind durch ein photographisches oder durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellte Werke.



§4 Filmkunst

- ▶ Unter Werken der **Filmkunst (Filmwerke)** versteht dieses Gesetz Laufbildwerke, wodurch die den Gegenstand des Werkes bildenden Vorgänge und Handlungen entweder bloß für das Gesicht oder gleichzeitig für Gesicht und Gehör zur Darstellung gebracht werden, ohne Rücksicht auf die Art des bei der Herstellung oder Aufführung des Werkes verwendeten Verfahrens.



Sammelwerke (§6 UrhG)

- ▶ **Sammlungen**, die infolge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen, werden als Sammelwerke urheberrechtlich geschützt; die an den aufgenommenen Beiträgen etwa bestehenden Urheberrechte bleiben unberührt.



Computerprogramme (§40a UrhG)

[1 / 2]

- (1) Computerprogramme sind Werke im Sinn dieses Gesetzes, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind.
- (2) In diesem Gesetz umfaßt der Ausdruck „Computerprogramm“ alle Ausdrucksformen einschließlich des Maschinencodes sowie das Material zur Entwicklung des Computerprogramms.



Computerprogramme (§40a UrhG) [2/2]

- ▶ Bewusst keine Definition durch Gesetzgeber (technikneutral)
- ▶ Programme jeder Form
- ▶ Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers



Datenbanken und Datenbankwerke

§ 40f UrhG

- (1) Datenbanken im Sinn dieses Gesetzes sind Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein Computerprogramm, das für die Herstellung oder den Betrieb einer elektronisch zugänglichen Datenbank verwendet wird, ist nicht Bestandteil der Datenbank.
- (2) Datenbanken werden als Sammelwerke (§ 6) urheberrechtlich geschützt, wenn sie infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung sind (Datenbankwerke).
- (3) Die §§ 40b und 40c gelten für Datenbankwerke entsprechend.



In der Praxis auf einer Webseite

- ▶ Literatur
- ▶ Tonkunst
- ▶ bildende Kunst einschließlich Lichtbildkunst
- ▶ Filmkunst
- ▶ Computerprogramme
- ▶ Sammelwerke/Datenbanken/Datenbankwerke



§2

Wer ist geschützt?



Der Urheberbegriff

§10 Abs. 1 UrhG

▶ Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat.

I. **Alleinige Urheber**

II. **Miturheber**

– Gerade bei Webseiten häufig



Unterscheidung

➤ Urheberpersönlichkeitsrechte

- unveräußerlich
- unverzichtbar



➤ Verwertungsrechte

- veräußerlich
- verzichtbar



Urheberpersönlichkeitsrechte

- ▶ **Schutz der Urheberschaft** (§ 19 UrhG)
 - Insbesondere gegen Bestreitung der Urheberschaft
- ▶ **Urhebernennung** (§ 20 UrhG)
- ▶ **Werkschutz** (§ 21 UrhG)

Veränderung mit Zustimmung des Urhebers zulässig, Urheber kann sich aber unverzichtbar gegen Entstellung und Verstümmelung wehren



Urheberpersönlichkeitsrechte bei Computerprogrammen

- ▶ Rechte auf Urhebernennung und Werkschutz stehen **Dienstgeber** zu (§ 40 b Abs. 2 UrhG)
- ▶ Werkschutz nicht bei im redlichen Verkehr geltenden Änderungen und Gewohnheiten (z.B. updates)



Urhebernennung, insbesondere bei Fotos auf Websites

§ 20 UrhG

- ▶ Grundsätzlich bestimmt der Urheber, ob er genannt werden soll oder nicht.
- ▶ Urheber kann auf dieses Recht vertraglich verzichten (zu empfehlen bei Verträgen mit Berufsfotografen und Webdesignern)
- ▶ **Im Zweifel immer Urheber**
(Fotografen-)Nennung neben Bild, ansonsten drohen Unterlassungs- und Ersatzansprüche des Urhebers!

§3

Verwertungsrechte



Verwertungsrechte

Vervielfältigung (§ 15)

- ▶ sowohl vorübergehende als auch dauerhafte Vervielfältigung
- ▶ **Download ist Vervielfältigung** -> nur mit Zustimmung des Rechteinhabers
- ▶ Zustimmung des Urhebers – **ausdrücklich** [Open Source] und **konkludent**



➤ **Verbreitungsrecht (§ 16)**

Verkauf



-> **Erschöpfungsprinzip** bei verkauften Werkstücken

➤ **Vermietung und Verleihung (§ 16a)**

➤ **Folgerecht (§ 16b)**

➤ **Senderecht (§ 17)**

➤ **Vortrags- Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 18)**

➤ **Zurverfügungstellung (§ 18)**



Unterscheidung

1. Werknutzungsbewilligung – **nicht exklusiv**
2. Werknutzungsrecht – **exklusiv**
 - sogar Urheber muss sich der Nutzung enthalten
3. Reichweite richtet sich nach Verträgen



§4

Freie Werknutzung



1. Freie Werknutzungen

- o Vor §§ 41 ff EXKURS Verfassungsrechtliche Grenzen des Urheberrechts
- o § 41 Freie Werknutzungen im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung
- o **§ 41a Flüchtige und begleitende Vervielfältigung**
- o **§ 42 Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch**
- o § 42a [Eigener Gebrauch eines anderen]
- o § 42b [Leerkassetten- und Reprografievergütung]
- o § 42c Berichterstattung über Tagesereignisse
- o § 42d Behinderte Personen
- o § 43 Freie Werknutzungen an Werken der Literatur
- o § 44 [Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften]
- o § 45 [Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch]
- o § 46 [Zitatrecht]
- o § 47 [Vertonungsfreiheit]
- o § 48 [Textfreiheit]
- o § 49 [(entfallen)]
- o § 50 [Vortragsfreiheit]
- o § 51 Freie Werknutzungen an Werken der Tonkunst
- o § 52 [Musikzitat]
- o § 53 [Aufführungsfreiheit]
- o § 54 Freie Werknutzungen an Werken der bildenden Künste
- o § 55 [Personenbildnisse]
- o § 56 Benutzung von Bild- oder Schallträgern



Vorübergehende Vervielfältigungen

§ 41a. Zulässig ist die vorübergehende Vervielfältigung,

1. wenn sie flüchtig oder begleitend ist und
2. wenn sie ein integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens ist und
3. wenn ihr alleiniger Zweck die Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung ist und
4. wenn sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat.



Vorübergehende Vervielfältigungen

- ▶ Verfahren: Browsing, Caching, Client-Caching, Proxy-Caching
- ▶ Keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung:
 - wenn keine weitere Wertverwertung möglich ist, z.B.
- ▶ Proxy-Caching, wirtschaftliches Interesse ist Senkung der Kosten durch höhere Übertragungsgeschwindigkeit bei Live-Streaming (lineares Streaming)
- ▶ Ergebnis: „rezeptive“ Werknutzung analog zu Rundfunk soll möglich sein



Einschränkung der freien Werknutzung von Computerprogrammen

§ 40d.

(1) § 42 gilt für Computerprogramme nicht.

(2) Computerprogramme dürfen vervielfältigt und bearbeitet werden, soweit dies für ihre bestimmungsgemäße Benutzung durch den zur Benutzung Berechtigten notwendig ist; hierzu gehört auch die Anpassung an dessen Bedürfnisse.

(3) Die zur Benutzung eines Computerprogramms berechnigte Person darf

1. Vervielfältigungsstücke für Sicherungszwecke (Sicherungskopien) herstellen, soweit dies für die Benutzung des Computerprogramms notwendig ist
2. das Funktionieren des Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn sie dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms tut, zu denen sie berechnigt ist

(4) Auf die Rechte nach Abs. 2 und 3 k


§5

Downloading und Streaming




Auf Seiten des Anbieters

- ▶ **Download-Vervielfältigung**

ur mit Zustimmung des Rechteinhabers möglich

- ▶ **Streaming- Senderecht, Zurverfügungstellung:**

ur mit Zustimmung des Rechteinhabers möglich



Wer erteilt Zustimmung?

1. Verwertungsgesellschaftsgesellschaften

- ▶ Austro-Mechana für Werke der Tonkunst
- ▶ Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden
- ▶ Literar-Mechana

2. Urheber selbst



Auf Seiten der Nutzer

- ▶ Download = dauerhafte Vervielfältigung, nur mit Zustimmung der Rechteinhaber
 - Konvertieren von Streams in mp3-Dateien (z.B. von youtube) = **rechtswidrig!**
- ▶ Streaming: freie Werknutzung, flüchtige und begleitende Vervielfältigung (§ 41 a)
 - **EuGH:** Für Abruf von Daten, die im Internet mit der Zustimmung der Rechteinhaber zur Verfügung gestellt werden, keine weitere Zustimmung erforderlich. Rein rezeptiver Werkgenuss wie Radio und TV
- ▶ anders möglicherweise bei offensichtlich rechtswidrigen Quellen



- ▶ § 41 UrhG macht keine Aussage zur Rechtmäßigkeit der Quelle

§ 42 Abs. (5)

- ▶ Eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch liegt vorbehaltlich der Abs. 6 und 7 nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, oder wenn hierfür eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Zum eigenen oder privaten Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- ▶ Daher bei Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit der Quelle möglicherweise Streaming möglicherweise auch nutzerseitig rechtswidrig.



EU-Cookie-Richtlinie



EU-Cookie-Richtlinie

- ▶ Umgesetzt in Österreich in § 96 Abs. 3 TKG (Telekommunikationsgesetz)

(3) Betreiber öffentlicher Kommunikationsdienste und Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft im Sinne des § 3 Z 1 E-Commerce-Gesetz, BGBl. I Nr. 152/2001, sind verpflichtet, den Teilnehmer oder Benutzer darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten er ermitteln, verarbeiten und übermitteln wird, auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Zwecke dies erfolgt und für welche Zwecke diese Daten gespeichert werden. Die Ermittlung dieser Daten ist nur



Cookies

[1 / 2]

- ▶ Cookies problematisch bei personenbezogenen Daten, auch bei indirekt personenbezogenen Daten
- ▶ Ausdrückliche Zustimmung zur Cookie-Setzung notwendig
- ▶ Zustimmung setzt ausreichende und gut sichtbare Information des Users voraus



Cookies

[2/2]

- ▶ Gespeicherte Daten
- ▶ Verwendungszweck der Cookies
- ▶ Lebensdauer der Cookies
- ▶ Identität des die Cookies setzenden Webservers
- ▶ Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- ▶ wird das Cookies für eine Nutzerverfolgung über mehrere Seiten hinweg verwendet, ist ihm dieser Umstand ebenfalls mitzuteilen



Cookies

Gute Beispiele für rechtskonforme Hinweise

↩ www.opel.at

↩ <https://www.microsoft.com/de-at>



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



MAYBACH · GÖRG · LENNEIS
& PARTNER RECHTSANWÄLTE